

## § 1047 BGB

Der Nießbraucher ist dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, für die Dauer des Nießbrauchs die auf der [Sache](#) ruhenden öffentlichen Lasten mit Ausschluss der außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwert der [Sache](#) gelegt anzusehen sind, sowie diejenigen privatrechtlichen Lasten zu tragen, welche schon zur Zeit der Bestellung des Nießbrauchs auf der [Sache](#) ruhten, insbesondere die [Zinsen](#) der Hypothekenforderungen und Grundschulden sowie die auf Grund einer Rentenschuld zu entrichtenden [Leistungen](#).